



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 8. April 2023

Nr. 14

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Bekanntmachung – Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4 S. 165

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen S. 166
 Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarhilfe Voerde VVaG, Ennepetal S. 167 – Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe S. 167 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna S. 167 – Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien

Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen S. 168 – 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg S. 169

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BIm-SchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf S. 171 – Feststellung der Auflösung der Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach S. 172 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 172 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 173 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 173 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 173 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 173 + S. 174 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 174 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 174

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

219. Bekanntmachung Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Laufzeitverlängerung der belgischen Kernreaktoren Tihange 3 und Doel 4

Bezirksregierung Arnsberg 30. März 2023
 Dezernat 53
 53.10.03-12

Das belgische Energieministerium hat förmlich über die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Tihange 3 und Doel 4 informiert.

Im nunmehr eingeleiteten grenzüberschreitenden UVP-Verfahren ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und Energie des Landes NRW (MWIKE NRW) nach § 58 Abs. 5 UVPG als koordinierende Behörde für die Bundesrepublik Deutschland federführend tätig.

Gemäß § 59 Abs. 1 UVPG macht das MWIKE NRW als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hier-

mit öffentlich bekannt. Wesentliche Unterlagen mit Informationen über das Vorhaben in deutscher Sprache können auf der Internetseite des MWIKE NRW unter folgendem Pfad eingesehen werden:

www.wirtschaft.nrw > Menü > Energie > Atomaufsicht > UVP Tihange 3 und Doel 4

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind ebenfalls über das zentrale UVP-

Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de > Menü > Suche > Bundesländer > Nordrhein-Westfalen > Verfahrenstypen > Ausländische Vorhaben

Die zuständige belgische Behörde gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 20. Juni 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme (in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache). Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in Schriftform an die zuständige belgische Behörde richten. Die Adresse lautet:

FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie
 Öffentliche Konsultation Doel 4 und Tihange 3
 Boulevard du Roi Albert II, 16
 1000 Bruxelles
 Belgium

Die zuständige belgische Behörde hat zudem eine Internetplattform eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt und vom 20. März 2023 bis zum 20. Juni 2023 Stellungnahmen über ein Webformular abgegeben werden können. Das Webformular ist unter folgendem Pfad zu finden:

www.economie.fgov.be/de > Themen > Energie > Anhörung der Öffentlichkeit Tihange 3 und Doel 4

Hinweis zum Datenschutz

Das Verfahren wird nach belgischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das belgische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

(240) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 165

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

220. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 3. 2023
31.04.11.01-006/2017-001

Präambel:

Aufgrund des § 2 (3) Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) i.V. mit den §§ 1 und 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen, die auf der Ebene der Gebietskörperschaften durchzuführen sind, zwischen der Stadt Hamm und den Kreisen Soest, Unna, Coesfeld – vertreten durch die jeweiligen Oberbürgermeister und den Landrat, die Landrätin – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die oben genannten Gebietskörperschaften schließen sich zur Durchführung der über die Grundausbildung hinausgehenden („weitergehenden“) Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 BHKG zusammen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gebietskörperschaften für die Aus- und Fortbildung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Aufgabe und Aufgabenerledigung

Dem Kreis Soest wird die Aufgabe übertragen, die Aus- und Fortbildung der Feuerwehren gemäß § 1 dieser Vereinbarung auf der Ebene der beteiligten Gebietskörperschaften durchzuführen (Mandatierung).

Zur Aufgabenerledigung wird sich der Kreis Soest des in Gründung befindlichen Vereins „ARGE SCHU e.V.“ bedienen.

§ 3

Kosten, Abrechnung

Die Kosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden entsprechend der Teilnehmerzahl auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt. Sie sind kostendeckend zu bemessen und von der „ARGE SCHU e.V.“ mit den beteiligten Gebietskörperschaften abzurechnen.

Die gegebenenfalls abzuschließenden zusätzlichen Versicherungen werden auf die Lehrgangsgebühren anteilig umgelegt.

§ 4

Einlagen, Vermögensanteile

Die Einlagen der beteiligten Gebietskörperschaften aus der bisherigen unechten ARGE SCHU in Trägerschaft des Kreises Soest werden von diesen als Einlage in den in Gründung befindlichen Verein „ARGE SCHU e.V.“ übergehen.

Weiterhin stellen die beteiligten Gebietskörperschaften den in Gründung befindlichen Verein „ARGE SCHU e.V.“ die in Anlage 1 verzeichneten Gegenstände zur Verfügung. Die Gegenstände verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Bei Auflösung der Ausbildungsgemeinschaft werden die nicht zugeordneten Gegenstände zu gleichen Teilen an die beteiligten Gebietskörperschaften verteilt.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst auf unbestimmter Dauer geschlossen.

Die Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung i.S.d. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Soest, den 19.09.2022

Für den Kreis Soest

gez. Eva Irrgang
-Landrätin-

gez. Volker Topp
-Kreisdirektor-

Hamm, den 7.10.2022

Für die Stadt Hamm

gez. Marc Herter
-Oberbürgermeister-

Coesfeld, den 9.11.2022

Für den Kreis Coesfeld

gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

Unna, den 7.02.2023

Für den Kreis Unna

gez. Mario Löhr

-Landrat-

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.11.01-006/2017-001

Arnsberg, den 27. März 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.11.01-006/2017-001

Arnsberg, den 27. März 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(537) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 166

221. Versicherungsaufsicht:

Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarhilfe Voerde VVaG, Ennepetal

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. März 2023
34.4.50608

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Nachbarhilfe Voerde VVaG, Ennepetal, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.08.2022 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2022 auf die Vereinigten Nachbarschaften VVaG, Bochum, übertragen.

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 167

222. Staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 3. 2023
24.02.01-031

Dem Deutschen Roten Kreuz wurde mit Wirkung vom 15. 2. 2023 für die Rettungsdienstschule Lünen, Spormeckerplatz 1a, 44532 Lünen die staatliche Anerkennung als Schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters erteilt.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 167

223. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 3. 2023
31.04.12.01-019/2023-001

Die Kreisstadt Unna – vertreten durch den Bürgermeister – und der Kreis Unna – vertreten durch den Landrat – schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Kommunen stehen unverändert vor großen Herausforderungen. Es gilt, fehlenden Finanzmitteln, demografischem Wandel und Fachkräftemangel zu begegnen, aber auch den berechtigten Anforderungen, die die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft an die öffentliche Verwaltung stellen, gerecht zu werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist ein bewährtes Mittel, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung streben die Vertragspartner eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstadt Unna delegiert die ihr nach § 57 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise auf den Kreis Unna.
- (2) Die Planungshoheit der Kreisstadt Unna bleibt unberührt.

§ 2 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf alle Großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausgenommen sind jene Großen Sonderbauten nach § 50 Abs. 2 BauO NRW, die planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) liegen.

§ 3 Übergangsregelung

Die Kreisstadt Unna bleibt zuständig für alle vor dem Inkrafttreten eingegangenen Bauanträge bis zur mangelfreien abschließenden Fertigstellung.

§ 4 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (2) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, Stellungnahmen (z. B. vorbeugender Brandschutz, Erschließung) unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Erhalt der Unterlagen, abzugeben.
- (3) Hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens gilt § 36 BauGB, bzw. § 71 Abs.4 BauO NRW 2018. Danach gelten das Einvernehmen oder das Benehmen (Denkmalrecht) als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert werden.

- (4) Sonstige Angaben und Auskünfte, die für die Antragsbearbeitung erforderlich sind (z.B. zu Bestandsgebäuden) werden dem Kreis Unna innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die Kreisstadt Unna erstattet dem Kreis Unna die aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten).
- (2) Auf Basis des voraussichtlichen Volumens der übertragenen Aufgaben erstattet die Kreisstadt Unna dem Kreis Unna die Personalkosten wie folgt:
2 Ingenieurstellen EG 12
1 Baukontrolleurstelle EG 9b
- Für die Personalkostenerstattung wird der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.
- (1) Zeigt sich, dass das Volumen der übertragenen Aufgaben signifikant vom prognostizierten Volumen abweicht, verständigen sich die Vertragspartner einvernehmlich auf eine Anpassung der Stellenanteile nach Abs. 2 Satz 1. Eine erste Evaluation erfolgt drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (2) Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.
- (3) Die Gemeinkosten werden nach dem jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird ein Zuschlagssatz von 20 %.
- (4) Die Kostenerstattung erfolgt jährlich auf Anforderung.

§ 6 Erträge

- (1) Die vom Kreis Unna für die übertragenen Aufgaben vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Kreisstadt Unna abgeführt, soweit sie die nach § 5 zu erstattenden Kosten nicht übersteigen.
- (2) Soweit die Erträge die Kosten nach § 5 übersteigen, verbleibt ein Anteil in Höhe von 25 % des überschüssigen Anteils der Erträge beim Kreis Unna.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie tritt am 01.04.2023, spätestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Unna, 29.03.2023

für die Kreisstadt Unna: **für den Kreis Unna:**

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

gez. Mario Löhr
Landrat

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Kreisstadt Unna auf den Kreis Unna wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-019/2023-001

Arnsberg, den 30. März 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-019/2023-001

Arnsberg, den 30. März 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(649)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 167

224. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Kreuz Kamen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 3. 2023
48.03

Artikel 5 der über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei HI. Familie Kamen und Pfarrei St. Marien Kaiserau und über die Errichtung der Katholischen Kirche Pfarrei HI. Kreuz Kamen vom 20. November 2020 wird wie folgt ergänzt:

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien Kaiserau, Kamen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
Westick	6	716	9	Gebäude- und Freifläche, Einsteinstraße 18
1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
Westick	6	843	17	Gebäude- und Freifläche, Einsteinstraße 18
384/1000 (dreihundertvierundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
Westick	6	679	605	Gebäude- und Freifläche, Einsteinstraße 18
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst einem Kellerraum und an der Garage, Nr. 1 des Aufteilungsplanes mit Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 27. Juli 1999, mit Sondernutzungsrecht an der Terrasse.				

Paderborn, 8. Februar 2023

Gz.: 2.001/3424.11/99/113-2020

gez. Dr. Michael Bredeck

Diözesanadministrator

(257)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 168

225. 17. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31.03.2023
32.31.01-006

Gewerbeflächenentwicklung in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg sowie Festlegung von Solarenergiebereichen in Meschede und eines Waldbereiches in Schmallenberg und Ergänzung der textlichen Ziele 9 und 40

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung der 17. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPlG beschlossen.

Abgeleitet aus dem informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zum o. g. Regionalplan-Teilabschnitt erhielt die Regionalplanungsbehörde vom Regionalrat Arnsberg in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Auftrag die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und Schmallenberg zu prüfen. Aufbauend auf diesem Prüfauftrag sind folgende zeichnerische und textliche Änderungen nun Gegenstand der Regionalplanänderung:

Änderungsbereich	Lage (Kommune)	rechtswirksame Festlegung	angestrebte Festlegung
1	Arnsberg	Waldbereich, überlagert mit Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	GIB
3	Arnsberg	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), Waldbereich, BSLE	GIB, BSLE
4	Meschede	AFAB, Waldbereich	GIB Ergänzung textliches Ziel 9
5	Meschede	AFAB	GIB
6	Meschede	AFAB, Waldbereich, GIB	AFAB, Solarenergiebereich Ergänzung textliches Ziel 40
7	Sundern	GIB	AFAB
8	Sundern	GIB	AFAB
9	Sundern	AFAB, BSLE	GIB, BSLE
10	Sundern	AFAB, BSLE	GIB
11	Schmallenberg	AFAB	Waldbereich
12	Schmallenberg	AFAB, Waldbereich, BSLE	GIB
13	Schmallenberg	GIB	AFAB, BSLE

Für den betrachteten Änderungsbereich 2 in Arnsberg konnten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der planerischen Gesamtbetrachtung ist der Änderungsbereich nicht mehr Gegenstand der angestrebten Änderung.

Für den Änderungsbereich 4 ist zu erwähnen, dass dieser als interkommunales Gewerbegebiet der Städte Arnsberg und Meschede entwickelt werden soll.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen (u. a. Planentwurf, Entwurf der Planbegründung, des Umweltberichtes inkl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen) zur 17. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum **vom 18.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023** statt.

Die Planunterlagen sind abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/-4288>.

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen während der oben genannten Auslegungsfrist sowohl bei der Bezirksregierung Arnsberg, als auch beim Hochsauerlandkreis innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 - Regionalentwicklung Seibertzstr. 2, 1. Zwischengeschoss 59821 Arnsberg	Kreishaus Meschede, Raum 520 Steinstraße 27 59872 Meschede
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr	Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr	Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr Freitag von 08.30 bis 13:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Wagner (Telefon: 02931/82-2310)	Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Mönxelhaus (Telefon: 0291/94-1509 oder mobil: 0171/9754070)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (per E-Mail) auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Hochsauerlandkreis unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der stellungnehmenden Person in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung und der Feststellung der 17. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter www.bra.nrw.de/-2662.

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Im Auftrag

gez. Iris Dietz

(720)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 169



**226. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung
des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren - 9. BIm-SchV)
i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutz-
gesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissi-
onsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung
und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen
in der Gemeinde Wilnsdorf**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 08.04.2023
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
63.3-970.0008/19/1.6.2

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-

SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt mit Bescheid vom 23.03.2023 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf, WEA 1: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 2: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 3 Neu: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 10, Flurstück: 28 erteilt wurde.

Der verfügende Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen
Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typ: Vestas V150-5.6 MW (mit Hybridturm CHT und Stahlrohturm LDST sowie Fundament und Sägezahninterkante)
in 57234 Wilnsdorf, WEA 1: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 2: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 3 Neu: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagen- nummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 01	Rechts: 3 3442490,271 Hoch: 5633046,472	Ost: 32442437 Nord: 5631233	Ost: 50° 49' 47,809164" Nord: 8° 10' 57,4968"	517,9 m
WEA 02	Rechts: 3 3442933,396 Hoch: 5633065,510	Ost: 32442880 Nord: 5631252	Ost: 50° 49' 48,583164" Nord: 8° 11' 20,1264"	522,2 m
WEA 03 Neu	Rechts: 3 3443387,613 Hoch: 5633514,690	Ost: 32443334 Nord: 5631701	Ost: 50° 50' 3,2784" Nord: 8° 11' 43,0836"	508,8 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Naben-Höhe:	WEA 01 = 169,00 m über Grund
	WEA 02 / 03 Neu = 148,00 m über Grund
Gesamthöhe:	WEA 01 = 244,00 m
	WEA 02 / 03 Neu = 223,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 5.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 01, WEA 02, WEA 03 Neu zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 23.03.2023 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem Dienstag, den 11.04.2023 bis einschließlich Montag, den 24.04.2023, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben

haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissions-schutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für den Genehmigungsbescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage ist dieser Bescheid im Original oder in Kopie beizufügen.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberver-

waltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(878)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 171

227. Feststellung der Auflösung der Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach

Landesbetrieb Arnsberg, 31. 3. 2023
Wald und Holz NRW
300-52-08.xxx

Feststellung

Da der Auflösungsbescheid der Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach vom 26.01.2023, veröffentlicht unter anderem in diesem Amtsblatt am 04.02.2023, S.46f., unwidersprochen und damit unanfechtbar geworden ist, stelle ich hiermit die Auflösung der Waldgenossenschaft fest.

(57)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 172

228. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

31 466 568

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 28. 3. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 172

229. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0315 5248 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE85 4305 0001 0315 5248 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 29/23

Bochum, 23. 03. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 173

230. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE33 4305 0001 0318 1435 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE33 4305 0001 0318 1435 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 7. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 28/23

Bochum, 23. 3. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 173

231. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 953 046 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 173

232. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 524 614 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 173

233. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 521 589 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 3. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 173

234. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Die Sparkassenbücher Nrn. 303 657 100, 303 659 601, 303 662 415 und 303 664 403 der Sparkasse Hellweg-Lippe wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 27. 6. 2023 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Lippstadt, 27. 3. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 173

235. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das Sparkassenbuch Nr. 350 535 787 der Sparkasse Hellweg-Lippe wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 27. 6. 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 27. 3. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 174

**236. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 309 511 632 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 3. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 174

237. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches wurde beantragt:

Konto-Nr.: 300 872 439

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 29. 6. 2023 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 29. 3. 2023

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 174

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>